

**ANFRAGE** von Robert Brunner (Grüne, Steinmaur)

betreffend Kompensation wertvoller Ackerflächen

---

Die Kompensation flächenverzehrender Nutzungen von Fruchtfolgeflächen wird heute im Kapitel 3.2.2 des kantonalen Richtplanes und der Raumplanungsverordnung geregelt. Das Merkblatt «Ressource Boden und Sachplan Fruchtfolgeflächen» vom Januar 2011 gibt die Umsetzung in den Gemeinden vor. Im Rahmen der Umsetzungsvorlage zur Kulturlandinitiative soll diese Kompensation im Planungs- und Baugesetz (PBG) legiferiert werden. Die Wiederherstellung standorttypischer Böden ist heute auch in den Gestaltungsplänen von Materialabbaugebieten und Deponien oder mit Rückbaurevers für Bauten ausserhalb der Bauzone festgehalten. Es ist aber unklar, wie die Kompensation auf Flächen angerechnet wird, auf denen eine zonenfremde Nutzung erfolgte und für die weder ein Rückbaurevers noch ein Gestaltungsplan vorliegt. Es wäre nicht verständlich, wenn bei Neueinzonungen Kompensationen angerechnet werden könnten, zu der ein Verursacher (z.B. eine altrechtlich betriebene Deponie) sowieso verpflichtet werden müsste.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie ist heute die Wiederherstellung standorttypischer Böden geregelt, wenn die Pflicht dazu in der Vergangenheit weder mit einem Rückbaurevers, einem Gestaltungsplan noch mit einem Grundbucheintrag geregelt wurde?
2. Wie wird gesichert, dass sich Besitzer von altrechtlich betriebenen Deponien und Materialabbaugebieten sowie zonenfremden Bauten nicht von der Pflicht zur Wiederherstellung eines standorttypischen Bodens befreien können, indem sie das im Rahmen einer Kompensation wertvoller Ackerböden von Dritten machen lassen?

Robert Brunner